

Taxordnung 2024

Gültig ab: 1. Januar 2024

Taxordnung

Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG

nachfolgend APH genannt

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- **Pensionstaxen** (zu Lasten Bewohner)
- **Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen** (zu Lasten Bewohner)
- **Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen** (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- **Medizinische Nebenleistungen** (zu Lasten Krankenversicherer)

2 Leistung einer Akontozahlung

Das APH verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Während der Dauer des Betreuungsvertrages kann sie vom Bewohner nicht auf dessen Verpflichtungen angerechnet werden. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet. Der Betrag wird mit dem Versand des Betreuungsvertrages in Rechnung gestellt.

Akontozahlung stationäres Betreuungsverhältnis	CHF 10'000.00
Akontozahlung befristeter Aufenthalt	CHF 1'000.00 pro Woche

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird an denjenigen zurückerstattet, der die Akontozahlung geleistet hat.

3 Rechnungsstellung

Das APH stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für Pflege, Pension und Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) und übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Gutschriften erfolgen mit der Faktura des Folgemonats.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Das APH kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 10-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

Das APH versendet die 1. Mahnung 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist mit CHF 20.00 Mahngebühr. Es wird auf der nächsten Rechnung ein Verzugszins von 5% verrechnet. Das APH behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und der Austrittstag werden je zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen, wobei der An- und der Abreisetag nicht mitgezählt werden. Bei einem Spitaleintritt gilt der Folgetag als erster Abwesenheitstag.

Pensionstaxen

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einer-Zimmers		Pro Person
GW Zimmer 1 und 2 mit gemeinsamer Nasszelle		CHF 163.00
OG Zimmer 44		CHF 143.00
OG Zimmer 45		CHF 160.00
OG Zimmer 46		CHF 160.00
EG Zimmer 1 bis 5 und 7-14		CHF 164.00
OG Zimmer 15 bis 42		CHF 164.00
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines 2er-Zimmers	Pro Zimmer	Pro Person
GW Zimmer 3 bis 7	CHF 292.00	CHF 146.00
EG Zimmer 6	CHF 298.00	CHF 149.00
OG Zimmer 43	CHF 298.00	CHF 149.00
4.3 Pensionstaxe bei vertraglicher Einzelbelegung eines Zweier-Zimmers		Pro Person
GW Zimmer 3 bis 7		CHF 275.00
EG Zimmer 6		CHF 251.00
OG Zimmer 43		CHF 251.00
4.4 Zuschlag bei Kurzeintaufenthalten		CHF 25.00
4.5 Reduktion Pensionstaxe bei Abwesenheit		CHF 13.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe höchstens 15 Tage verrechnet. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Falls das Zimmer nicht innerhalb der genannten Tage geräumt werden kann, ist die reduzierte Pensionstaxe bis zur endgültigen Räumung weiter geschuldet.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und der Austrittstag wird je zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigung.

5.1 Basispauschale	CHF 49.00
Reduktion bei Abwesenheit und nach Todesfall	CHF 24.50

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenkassensicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim direkt mit den Krankenkassen abrechnet.

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenkassensicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenkassensicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenkassensicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann das APH die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner weiterverrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe und zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das APH ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Kalendermonats in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Trägerschaft

Im Namen des Verwaltungsrates

Schinznach Dorf, 26. Oktober 2023



Günter Marz
Verwaltungsratspräsident



Hanspeter Müller
Geschäftsführer

Anhang I:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe und zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b)	Transporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Softdrinks und alkoholische Getränke - Coiffeur, Podologie (kosmetisch), etc. - Anschlussgebühren Telefon - Anschlussgebühren TV/Radio - Anschlussgebühren Internet - Miete Telefonapparat 	Preisliste Café Rest. la vida gemäss separater Preisliste CHF 10.00 / Monat CHF 03.00 / Monat CHF 35.00 / Monat CHF 03.00 / Monat
e)	Nachsendung Bewohnerpost	CHF 02.00/Sendung
f)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum (Selbstbehalt CHF 200.00 pro Schadensfall)	versichert
g)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören <ul style="list-style-type: none"> - Flicken persönlicher Wäsche - Einkäufe für Bewohner - Mehraufwand persönlicher Wäsche (z.B. Handwäsche) - Besondere Dienstleistungen Hauswirtschaft, Techn. Dienst, Verpflegung, Verwaltung - Reisekosten mit Fahrzeugen - Begleitung für Termine ausser Haus (Betreuung) 	Stundenansatz CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 80.00 CHF 1.00 CHF 80.00
h)	Verpflegung von Begleitpersonen	Preisliste Café Restaurant la vida
i)	Reservationspauschale pro Woche (max. 2 Wochen)	CHF 400.00
j)	Eintrittspauschale Bewohner	CHF 450.00
k)	Pauschale bei Austritt oder Todesfall	CHF 350.00
l)	Pauschale bei Umbelegung in ein anderes Zimmer auf Wunsch durch Bewohnende	CHF 200.00
m)	Zimmerschlussreinigung bei Austritt oder Umbelegung (siehe Punkt l)	CHF 350.00

Anhang II:

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2024)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21-40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41-60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61-80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81-100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101-120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121-140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141-160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161-180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181-200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201-220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221-240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	170.60	308.80
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	195.30	333.50
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	220.00	358.20
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	244.70	382.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

Pflegeverordnung (PfIV) vom 21. November 2012 (SAR 301.215)